



Fischereiverein Fischwaid München e.V.

Siedlerstraße 9, 85774 Unterföhring, Tel: 089 / 3599596
homepage: www.fischwaid-muenchen.de e-mail: post@fischwaid-muenchen.de

Gewässerordnung

Diese Vereinsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung (§ 18) das Vereinsleben. Änderungen an dieser Ordnung unterliegen dem Beschluss des Gesamtvorstandes.

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Gewässerordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Gewässerordnung regelt die allgemeinen und gewässerspezifischen Bestimmungen für die Fischerei an unseren Vereinsgewässern.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

- Jedes Mitglied ist verpflichtet beim Ausüben der Fischerei nach Maßgabe der Satzung, der Gewässerordnung und den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu handeln.
- Bei Verstoß gegen die Vereinsordnung und gesetzliche Vorschriften können die Fischereiaufseher und die Mitglieder der Vorstandschaft die Fischereierlaubnisscheine vorläufig einbehalten und diese dem Vorstand zur weiteren Entscheidung übergeben.
- Dem Inhaber des Erlaubnisscheines steht bei Behinderung des Fischens durch den Verein, durch behördliche oder sonstige Maßnahmen, kein Anspruch auf Entschädigung zu.
- Fahrzeuge dürfen nur auf Wegen, Straßen oder den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Befahren der Ufer- und Grünstreifen ist nicht erlaubt. Die Ufer müssen immer nächstmöglich unter Vermeidung jeglicher Flurschäden begangen werden. Fluss- und Bachschleifen müssen ausgegangen werden.
- Jeder Fischer hat auf absolute Sauberkeit im Uferbereich zu achten.

- Badegäste dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
- Jedes Mitglied ist zur Kontrolle der Fischereierlaubnis berechtigt und verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischwilderei zu achten. Es soll mit Hilfe von Fischereiaufsehern, Vorstandsmitgliedern, Gewässerwarten oder Organen der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beitragen und den Vorstand unterrichten. Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher können auch Rucksackkontrollen vornehmen.
- Unkameradschaftliches und nicht waidgerechtes Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin und gegen die Vereinsordnungen sind dem Vorstand schnellstens zu melden. Zuwiderhandlungen, mutwillige Störungen und Beschädigungen werden mit Kartenentzug, evtl. Geldstrafe und evtl. Ausschluss aus dem Verein geahndet.
- Bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigen Veränderungen an Gewässern und Ufern ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.
- Am Ende des Fangjahres ist jeder Fischereierlaubnisschein-Inhaber verpflichtet, das Fangbuch wahrheitsgetreu ausgefüllt an die Geschäftsstelle zu senden oder abzugeben. Für Mitglieder, die im folgenden Jahr keine Jahreskarte nehmen, endet die Abgabepflicht des Fangbuches spätestens am 31. Januar.
- Beim Angeln muss jeder Fischer mitführen: Fischereischein – Fangbuch (im Original) – Kugelschreiber – Hakenlöser – Unterfangkescher – Längenmaß – Fischbetäuber – Messer.
- Jeder gefangene Fisch, der das Schonmaß erreicht hat, ist nach dem Gesetz dem Gewässer zu entnehmen, zu töten und mitzunehmen. Der Fisch muss sofort und vor dem Wiederauswerfen der Angel mit Datum, Uhrzeit und Größe in die Fangliste eingetragen werden. Das Gewicht muss spätestens zuhause nachgetragen werden.
- Gefangene Fische dürfen nicht in andere Gewässer umgesetzt werden. Jeder Fisch, der das Schonmaß noch nicht erreicht hat, aber verletzt ist, muss mitgenommen werden und zählt zum Fanglimit.
- Das Nachtangeln ist an allen unseren Gewässern erlaubt.
- Der Aal gilt in unseren Vereinsgewässern als Gutfisch und zählt zum Fanglimit (max. 3 Gutfische).
- Es gelten, wenn nicht anders bestimmt, die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten sowie die aktuellen gesetzlichen und kommunalen Regelungen.
- Alle Besatzsperrungen, die nicht bei den Einzelbestimmungen für die Vereinsgewässer aufgeführt sind, werden rechtzeitig per Rundschreiben bekannt gegeben.
- Nach den Besatzsperrungen ist die ersten sieben Tage nur eine Rute zulässig. Ab dem achten Tag darf mit zwei Ruten gefischt werden.
- Es sind von jedem aktiven Mitglied pro Jahr 12 Arbeitsstunden zu leisten. Wann und wo diese stattfinden, wird auf der Homepage bekannt gegeben.

- An Versammlungstagen ist das Fischen ab 18.00 Uhr untersagt. Am Tag des Königsfischens ist das Fischen an allen Vereinsgewässern untersagt. Für den Tag des Königsfischens werden von den Tageskartenausgabestellen keine Erlaubnisscheine ausgestellt.
- Außer am Waldsee (nur 1 Rute) ist an allen Vereinsgewässern das Fischen mit 2 Ruten gestattet.
- Gast-Tageskartenfischer dürfen grundsätzlich nur mit einer Rute fischen.
- Es dürfen pro Tag und Gewässer 3 Gutfische gefangen werden. Gutfische sind alle Fische, die ein gesetzliches Schonmaß oder eine Schonzeit haben. Nach dem Fang des dritten Gutfisches ist das Angeln einzustellen.
- Von Hecht , Zander und Seeforelle jedoch nur je 1 Exemplar pro Tag und Gewässer.
- Das Jahresfanglimit beträgt außer am Hollerner See für jedes Gewässer:
35 Forellen/Saiblinge, 30 Karpfen, 25 Hechte, 10 Zander, 30 Renken, 20 Schleien,
10 Äschen, 10 Aale.

Verboten sind:

- offenes Feuer und wildes Ausholzen
- Lebender Köderfisch
- Legangeln, Netze, Reusen und ständige Fangvorrichtungen. Ausnahme kleine Köderfischsenke bzw. Köderfischreue
- Bootfischen und Bellyboot
- Das Sammeln von Muscheln und der Fang von Krebsen
- Eisfischen
- Gemeinsames Haltern des Fanges mehrerer Angler
- Das Schuppen und Ausnehmen von Fischen am Wasser
- Jegliche gewerbliche bzw. kommerzielle Nutzung der Vereinsgewässer von Erlaubnisscheininhabern ohne Genehmigung des Vorstandes

§ 4 Einzelbestimmungen für die Vereinsgewässer

Hollerner See:

Ganzjährig befischbar.

Besatzsperre: Für Mitglieder vom 01.04. bis einschl. 14.04. und 01.10. bis einschl. 14.10., für Gast-Tageskartenfischer vom 01.04. bis einschl. 30.04. und 01.10. bis einschl. 31.10.

Die Nutzung von Booten etc. ist gemäß Art. 18 Absatz 1 Satz 1 BayWG für Jahreskarteninhaber mit einem Mindestabstand zum Ufer von 30 m erlaubt.

Schleppen ist verboten. In der Zeit vom 15.05. bis 15.09. sind jedoch nur aufblasbare Schwimmkörper aus Gummi oder Kunststoff erlaubt.

Alleiniges Bootfischen und Belly-Bootfischen ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

Das Parken ist nur auf dem öffentlichen Parkplatz erlaubt. Die Zufahrt zum See ist verboten.

Das Betreten der Insel ist ganzjährig verboten.

Die Schonzeit für die Regenbogenforelle ist für den Hollerner See aufgehoben.

Achtung – Schonmaß Hecht 60 cm und Karpfen 40 cm.

Tagesfanglimit: 3 Gutfische, jedoch von Hecht, Zander und Schleie jeweils nur 1 Stück pro Tag, von Karpfen und Renken jeweils nur 2 Stück pro Tag.
Jahresfanglimit: 20 Forellen/Saiblinge, 15 Karpfen, 10 Schleien, 10 Renken, 10 Aale, 10 Hechte, 5 Zander, 3 Seeforellen.

Feringasee:

Ganzjährig befischbar.

Besatzsperre: Für Mitglieder vom 01.04. bis einschl. 14.04. und 01.10. bis einschl. 14.10., für Gast-Tageskartenfischer vom 01.04. bis einschl. 30.04. und 01.10. bis einschl. 31.10.

Das Betreten und Fischen vom Steg vor der Wasserwacht ist verboten. Die Nutzung von Booten etc. ist gemäß Art. 18 Absatz 1 Satz 1 BayWG für Jahreskarteninhaber mit einem Mindestabstand zum Ufer von 30 m erlaubt. Schleppen ist verboten.

In der Zeit vom 01.05. bis einschließlich 15.09. jedoch nur im Surfgebiet. Die übrige Zeit im ganzen See. Alleiniges Bootfischen und Belly-Bootfischen ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

Nasenbach und Goldach/Loosgraben:

Ganzjährig befischbar. Alleiniges Fischen ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

Besatzsperre: Vom 01. bis einschl. 14. April. Es gibt keine Gast-Tageskarten.

Fanglimit: 3 Gutfische, jedoch nur 2 Salmoniden pro Tag.

Hecht und Aitel ohne Fanglimit, Schonzeit Hecht beachten!

Eingefriedete Grundstücke dürfen auf keinen Fall betreten werden! Bei Zuwiderhandlung wird der Fischererlaubnisschein sofort entzogen!

Scheyern:

Ganzjährig befischbar.

Besatzsperre: Wird extra bekannt gegeben. Gast-Tageskartenfischer dürfen erst 14 Tage nach dem Ende der Besatzsperre für Mitglieder angeln.

Alle künstlichen Köder (Wobbler, Blinker und Köderfischsysteme) dürfen nur mit höchstens 2 versetzt angebrachten Einzelhaken verwendet werden. Das Parken ist nur am Straßenrand erlaubt. Das Befahren der Mitteldämme ist verboten. Ausnahme: Fischereiaufseher und Vorstandsmitglieder können zu Kontroll- und Arbeitszwecken die Mitteldämme befahren.

Unterer Flachweiher:

Der Raubfischfang ist vom 01.05. bis 14.02. erlaubt, das Spinnfischen ist ganzjährig verboten!

Mittlerer Flachweiher:

Der Raubfischfang ist vom 01.09. bis 14.02. erlaubt.

Oberer Flachweiher:

Nur Friedfische vorhanden.

Speichersee:

Ganzjährig befischbar. Das Fischen am Speichersee ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

Besatzsperre: Wird extra bekannt gegeben. Ausgabe von Gast-Tageskarten nur vom 15. Mai bis einschl. 30. September.

Fanglimit: 3 Gutfische, jedoch von Hecht, Zander und Salmoniden jeweils nur je 1 Exemplar pro Tag. Achtung - Schonmaß Hecht 60cm.

Großer Kescher und ein langes Seil (Steilwand) sind erforderlich, Fische können bedingt genießbar sein.

Die Fischerei ist im Speichersee-Westteil nur vom Mittel- und Norddamm aus, im Ostteil ringsum gestattet. Das Betreten der Werksanlagen sowie des Südufers des Speichersees Westteils (Vogelschutzgebiet) ist strengstens verboten. Jegliches Betreten des Gewässers im Westteil auch mit Wathosen, Watstiefeln etc. ist verboten. Im Ostteil gilt auf der Seite zum Isarkanal zeitweise ebenfalls ein Betretungsverbot für das Gewässer, Hinweisschilder beachten. Da Zuwiderhandlungen zur Pachtauflösung führen können, werden Verstöße gegen diese Verbote mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischererlaubnisscheines geahndet. Im Falle gebietsweiser Einschränkungen des Fischrechts am Speichersee West hat der Erlaubnisscheininhaber entschädigungslos auf den Speichersee Ost auszuweichen.

Wieling:

Ganzjährig befischbar.

Besatzsperre: Wird extra bekannt gegeben. Es gibt keine Gast-Tageskarten.

Spinnfischen ist grundsätzlich verboten.

Drillinge und Mehrfachhaken sind verboten.

Große Vils, Bierbach & Stephansbrünnlbach:

Ganzjährig befischbar. Alleiniges Fischen ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

Besatzsperre: Vom 01. bis einschl. 14. April, Es gibt keine Gast-Tageskarten.

Fanglimit: 3 Gutfische, jedoch nur 2 Salmoniden pro Tag.

Waldsee:

Ganzjährig befischbar.

Besatzsperre: Vom 01. bis einschl. 14. April. Die Herbstbesatzsperre wird extra bekannt gegeben. Es gibt keine Gast-Tageskarten.

Das Fischen am Waldsee ist nur mit 1 Rute erlaubt.

Das Grillen ist nur vor der Vereinshütte auf der offenen Wiese mit dafür geeignetem Gerät (Grill mit Standfüßen) erlaubt.

Ilm und Altgewässer:

Ganzjährig befischbar. Alleiniges Fischen ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

Besatzsperre: Vom 01. bis einschl. 14. April. Es gibt keine Gast-Tageskarten.

Fanglimit: 3 Gutfische, jedoch nur 2 Salmoniden pro Tag.

Es ist eine Fliegenstrecke ausgewiesen, in der nur die Fliegenfischerei ausgeübt werden darf (Flusskilometer 30,8 bis 33,2).

Im verbleibenden Teil der Fließstecke und in den Altgewässern ist jede Fischerei erlaubt.

Goldach II:

Ganzjährig befischbar. Alleiniges Fischen ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

Besatzsperre: Vom 01. bis einschl. 14. April. Es gibt keine Tageskarten.

Fanglimit: 3 Gutfische, jedoch nur 2 Salmoniden pro Tag.

Aitel ohne Fanglimit, Entnahmepflicht!

Drillinge und Mehrfachhaken sind verboten.

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für
Unfälle, welche sich bei der Ausübung der Fischerei ergeben.

§ 5 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Gewässerordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Gez. Patryk Klewek (1. Vorsitzender)